

Juristische Beschwerdekammer

Entscheidung vom 1. März 1979

J 02/78

EPÜ Artikel 108, Satz 2, Regel 69(2)
"Nichtzahlung der Beschwerdegebühr"**Leitsatz**

"Ist festgestellt und vom Geschäftsstellenbeamten der Beschwerdekammer dem Anmelder mitgeteilt worden, daß eine Beschwerde wegen Nichtzahlung der Beschwerdegebühr als nicht eingelegt gilt, so trifft die Beschwerdekammer auf Antrag hierüber eine Entscheidung."

Sachverhalt und Anträge

I. Der Beschwerdeführer hat am 5. Juni 1978 beim Europäischen Patentamt in München eine europäische Patentanmeldung eingereicht. Anstatt die nach Artikel 78(2) EPÜ vorgeschriebene Anmeldegebühr und Recherchegebühr zu zahlen, beantragte er die Stundung der Gebühren. Auch nach dem Hinweis der Eingangsstelle, daß eine Stundungsmöglichkeit der Gebühren im Übereinkommen nicht vorgesehen sei, entrichtete der Beschwerdeführer die Gebühren nicht.

Mit Bescheid vom 3. August 1978 wurde ihm von der Eingangsstelle nach Artikel 90(3) in Verbindung mit Artikel 78(2) EPÜ mitgeteilt, daß die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen gelte, weil die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr nicht rechtzeitig entrichtet worden seien. Mit Schreiben vom 8. August 1978 beantragte der Beschwerdeführer eine Entscheidung des Europäischen Patentamts nach Regel 69(2). Diese Entscheidung wurde am 16. August 1978 erlassen; es wurde darin festgestellt, daß die europäische Patentanmeldung N° 78100086.4 als zurückgenommen gilt, weil der Anmelder die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr nicht fristgemäß gezahlt hat.

II. Mit Schreiben vom 18. August 1978, am 21. August 1978 beim Europäischen Patentamt eingegangen, legte der Beschwerdeführer gegen diese Entscheidung Beschwerde ein unter Berufung auf seine Mittellosigkeit und die von ihm beantragte Stundung der Gebühren.

Die nach Artikel 108 Satz 2 EPÜ innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung der Entscheidung zu zahlende Beschwerdegebühr hat der Beschwerdeführer nicht entrichtet. Er legte am 16. Oktober 1978 ein von der Stadtverwaltung Vilshofen am 13. Oktober 78 ausgestelltes Zeugnis zur vorläufigen Kostenbefreiung vor, das seine Mittellosigkeit bestätigte.

III. Mit Schreiben vom 12. Dezember 1978 teilte der Geschäftsstellenbeamte der Juristischen Beschwerdekammer dem Beschwerdeführer mit, daß die Beschwerde wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr als nicht eingelegt gelte.

IV. In einem am 19. Dezember 1978 eingegangenen Schreiben und in weiteren Eingaben erklärte der Beschwerdeführer, daß er mit dieser Feststellung nicht ein-

Legal Board of Appeal

Decision of 1st March 1979

J 02/78

EPC Article 108, second sentence, Rule 69(2) "Non-payment of the fee for appeal".

Headnote

"If it is found that, due to non-payment of the fee for appeal, an appeal is not deemed to have been filed and this fact has been communicated by the clerk of the Board of Appeal to the applicant, the Board of Appeal will take a decision on the matter upon application".

Summary

A decision of the Receiving Section found that European patent application no. 78100086.4 was deemed to be withdrawn due to non-payment of the filing and search fees.

This decision was appealed and a statement of the grounds of appeal was filed, in due form and in due time. However, the appellant did not pay the fee for appeal and submitted a certificate of lack of means.

The clerk of the Legal Board of Appeal then wrote to the appellant informing him that, pursuant to Article 108, second sentence, EPC, the appeal was deemed not to have been filed. The appellant replied stating that he considered the finding incorrect and unacceptable.

The Board of Appeal considered this to be an application for a review of the finding, under the terms of Rule 69 (2) EPC. In its decision it confirmed that the appeal against the decision of the Receiving Section of the European Patent Office must be deemed not to have been filed.

Chambre de recours juridique

Décision du 1er mars 1979

J 02/78

CBE, article 108, 2ème règle 69, (2) "Défaut de paiement de la taxe de recours".

Sommaire

"S'il a été constaté, et si le greffier de la chambre de recours a notifié au demandeur, qu'un recours est considéré comme n'ayant pas été formé pour défaut de paiement de la taxe correspondante, la chambre de recours rend, sur requête, une décision à cet égard".

Résumé

Dans une décision, la section de dépôt avait constaté que la demande de brevet européen n° 78100086.4 était réputée retirée faute de paiement des taxes de dépôt et de recherche.

Le recours a été formé, et les motifs ont été exposés, dans la forme et les délais voulus. Toutefois, le requérant n'a pas acquitté la taxe de recours, mais il a demandé un sursis de paiement et présenté une attestation d'impécuniosité.

Le greffier de la chambre de recours juridique avait avisé par lettre le requérant que, en vertu de l'article 108, deuxième phrase de la CBE, son recours était considéré comme non formé. Le requérant déclara qu'il considérait cette opinion comme erronée et inacceptable.

La chambre de recours considéra cette déclaration comme une requête en réexamen de la constatation, en application de la règle 69, (2) de la CBE. Dans sa décision, elle confirma que le recours visant la décision de la section de dépôt de l'Office européen des brevets est considéré comme non formé.

verstanden sei und auf der Behandlung seiner Beschwerde bestehe.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Eingangsstelle, daß die europäische Patentanmeldung N° 78100086.4 wegen Nichtzahlung der Anmelde- und Recherchegebühr als zurückgenommen gilt.

Die Beschwerde ist innerhalb der in Artikel 108 EPÜ vorgeschriebenen Fristen eingereicht und begründet worden. Die Beschwerdegebühr ist jedoch nicht entrichtet worden.

Der Beschwerdeführer hat innerhalb der Beschwerdefrist die Stundung der Beschwerdegebühr beantragt und ein Zeugnis der zuständigen Stadtverwaltung über seine Mittellosigkeit vorgelegt. Das Europäische Patentübereinkommen sieht jedoch keine Stundungsmöglichkeit von Gebühren vor.

Nach Artikel 108 Satz 2 EPÜ gilt eine Beschwerde als nicht eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr nicht rechtzeitig entrichtet worden ist. In diesem Fall kann die Entscheidung der Eingangsstelle nicht mehr sachlich überprüft und aufgehoben werden. Damit tritt ein Rechtsverlust nach Regel 69(1) EPÜ ein.

Dementsprechend hat der Geschäftsstellenbeamte der Juristischen Beschwerdekammer den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12. Dezember 1978 darauf hingewiesen, daß seine Beschwerde als nicht eingelegt gelte.

Der durch einen Rechtsverlust Betroffene kann nach Regel 69(2) EPÜ innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung der Mitteilung über den Rechtsverlust eine Entscheidung des Europäischen Patentamts beantragen. Der Beschwerdeführer hat innerhalb dieser Frist mitgeteilt, daß er die Feststellung für falsch und nicht annehmbar halte; die Beschwerdekammer sieht hierin einen Antrag auf Überprüfung der Feststellung nach Regel 69(2).

Für diese Entscheidung ist die Juristische Beschwerdekammer zuständig, der nach Artikel 21(1),(2) EPÜ die Prüfung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Eingangsstelle obliegt.

Die Beschwerdekammer hat festgestellt, daß — was im übrigen der Beschwerdeführer auch nicht bestritten hat — die Beschwerdegebühr nicht entrichtet worden ist und daß daher nach Artikel 108 Satz 2 EPÜ die Beschwerde als nicht eingelegt gilt.

Aus diesen Gründen wird wie folgt

entschieden:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Eingangsstelle des Europäischen Patentamts vom 16. August 1978 gilt als nicht eingelegt.